

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

# **Beschlüsse und Entschlüsse**

---

<b>Zusammenlegung der GFMK mit der JMK</b>	<b>2</b>
<b>Reform der gesetzlichen Krankenversicherung</b>	<b>3</b>
<b>Geschlechtergerechte Tarifgestaltung in der privaten Krankenversicherung</b>	<b>4</b>
<b>Strukturreform des Versorgungsausgleichs nach Scheidungen</b>	<b>7</b>
<b>Soziale Sicherung von Minijobberinnen</b>	<b>9</b>
<b>Perspektiven für eigenständige Alterssicherung von Frauen</b>	<b>11</b>
<b>Gewährung von Leistungen zur medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter gemäß den §§ 24 und 41 SGB V</b>	<b>12</b>
<b>Gleichstellungspolitische Weiterentwicklung des SGB II</b>	<b>13</b>
<b>Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Umsetzung des SGB II</b>	<b>14</b>
<b>Geschlechterdifferenzierte Evaluierung der Hartz-Gesetze</b>	<b>16</b>
<b>Vermittlung und Förderung von Nichtleistungsbeziehenden und Berufsrückkehrerinnen im SGB III</b>	<b>18</b>
<b>Hochschulranking</b>	<b>19</b>
<b>Rechte und Schutz von Mädchen und Frauen mit Behinderung</b>	<b>20</b>
<b>Frauenpolitische Auswirkungen der geplanten EU-Richtlinie „Dienstleistungen im Binnenmarkt“</b>	<b>21</b>
<b>Gender Mainstreaming in der Strukturförderung nach 2006 weiterentwickeln</b>	<b>23</b>
<b>Geschlechterspezifische Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes</b>	<b>24</b>
<b>Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“</b>	<b>25</b>
<b>Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“</b>	<b>26</b>
<b>Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung von Frauen“</b>	<b>27</b>
<b>Fortsetzung der Arbeitsgruppe Familienrecht und Familienpolitik“</b>	<b>28</b>

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

**Zusammenlegung der GFMK mit der JMK**

1. Vorsitz und Geschäftsführung von JMK und GFMK werden ab dem Jahr 2006 zusammengeführt.
2. Die Sitzung der JMK und GFMK 2006 findet unter Vorsitz des Landes Hamburg statt.
3. Ab 2007 findet nur noch die Konferenz Frauen, Familie, Jugend und Gleichstellung statt, die aus den Konferenzen JMK und GFMK zusammengeführt wird. Der Vorsitz für diese und die weiteren Konferenzen wird nach dem für die JMK geltenden Verfahren geregelt.
4. Die derzeitigen Vorsitzländer werden unter Einbeziehung von Hamburg gebeten, die weiteren Modalitäten mit dem Ziel zu klären, Verfahrensangleichungen für die Vorbereitung und Durchführung der JMK und GFMK und den zugeordneten Gremien herbeizuführen.
5. Die Vorsitzende der GFMK wird gebeten, diesen Beschluss mit dem Ziel, Einvernehmen herzustellen, an die Vorsitzende der JMK heranzutragen.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

### **Reform der gesetzlichen Krankenversicherung**

1. Die GFMK ist der Auffassung, dass zur Umsetzung des in Art. 3 Abs. 2 GG geregelten Gebots der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Beseitigung bestehender Nachteile eine eigenständige sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Frauen erforderlich ist. Sie unterstreicht deshalb ihre Forderung, bei der anstehenden Reform der gesetzlichen Krankenversicherung einen eigenständigen beitragspflichtigen Versicherungsschutz von erwerbsfähigen und nicht erwerbstätigen Ehepartnerinnen und -partner gesetzlich zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass Mutterschutz sowie Eltern- und Pflegezeit weiterhin beitragsfrei bleiben. Ausreichende Übergangsregelungen für bisher Familienversicherte sind vorzusehen.
2. Die GFMK ist der Auffassung, dass bei einer Reform der GKV die bestehenden versicherungsrechtlichen Schnittstellenproblematiken gelöst werden müssen.
3. Sofern aus dem heutigen Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen einzelne Leistungen herausgenommen werden, soll geprüft werden, inwieweit diese unter den gleichen Rahmenbedingungen wie in der GKV auch in der PKV angeboten werden können.

**15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin**

## **Geschlechtergerechte Tarifgestaltung in der privaten Krankenversicherung**

Die GFMK hat begründete Zweifel an der Geschlechtergerechtigkeit der derzeitigen Tarifgestaltung in der privaten Krankenversicherung (PKV).

Die 11. GFMK hatte unter TOP 8.5 die Bundesregierung bereits einstimmig gebeten, darauf hinzuwirken, dass reproduktionsbedingte Kosten der Gesundheitsversorgung in der PKV gleichermaßen beiden Geschlechtern in der Beitragskalkulation zugeschrieben werden.

Nach Auffassung der GFMK sind noch weitergehende Aspekte bei einer geschlechtergerechten Verteilung der Krankheitskosten zu berücksichtigen. Mit der Begründung, Frauen würden höhere Krankheitskosten als Männer verursachen, erheben private Krankenversicherungsunternehmen im Gegensatz zu gesetzlichen Krankenkassen keine geschlechtsneutralen Beiträge nach dem Solidaritätsprinzip. Daher ist insbesondere die Tarifgestaltung in der PKV näher zu betrachten.

Zweifel an der Geschlechtergerechtigkeit der PKV-Tarife werden untermauert durch eine im Oktober 2004 veröffentlichten Untersuchung des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen (BKK Bundesverband), die eine zentrale Aussage einer im Juli 2004 vom Statistischen Bundesamt vorgelegten Krankheitskostenstudie hinterfragt, wonach Frauen höhere Krankheitskosten verursachen als Männer.

Auch die Studie des BKK Bundesverbandes bestätigt zunächst die im Vergleich der reinen Durchschnittsausgaben höheren Kosten für Frauen. Wird diese Gegenüberstellung um die unterschiedliche Altersverteilung zwischen Männern und Frauen sowie um die besonderen Kosten durch Geburt und Schwangerschaft bereinigt, so ergibt sich ein differenzierteres Bild:

Allein die Bereinigung um den Altersfaktor (Nivellierung der Anzahl der Frauen auf die der Männer in der jeweiligen Alterskohorte) führt zu einer deutlichen Annäherung. So liegen die altersstandardisierten Werte der Gesundheitsausgaben für Frauen nur noch um 8 % über denen der Männer. Im Detail verdeutlichen die BKK-Profile, dass Frauen ab dem 15. Lebensjahr zunächst teurer als Männer werden, sich das Bild aber ab dem 55. Lebensjahr wandelt und dann für Frauen niedrigere Durchschnittsausgaben auftreten. Erst im hohen Lebensalter der über 85-Jährigen übersteigen die Gesundheitsausgaben der Frauen auf Grund der höheren Lebenserwartung wieder die der Männer (siehe anliegendes Schaubild).

Zieht man alle reproduktionsbedingten Kosten einschließlich der gesetzlich bei Frauen früher einsetzenden Vorsorgeuntersuchungen ab und legt eine Altersstandardisierung zu Grunde, liegen die Krankheitskosten der Frauen sogar um 9 % unter denen der Männer.

Die Untersuchung des BKK Bundesverbandes basiert auf Leistungsdaten von 336.000 BKK-Versicherten aus 2001, die mit Informationen über Versichertenmerkmale (Alter, Geschlecht) und Erkrankung (Diagnosen, Indikationen) sowie der hiermit verbundenen Ausgaben für ambulante und stationäre Behandlung, Arzneimittelversorgung und eines Teils der sonstigen Leistungen verknüpft wurden. Sie ermöglicht einen Einstieg in tiefer gehende Analysen, ersetzt aber nicht einen in Deutschland noch ausstehenden systematischen Studienansatz. Dennoch ergeben bereits diese ersten Analysen ein differenzierteres Bild als das herkömmliche Klischee der „kostenintensiven Frau“.

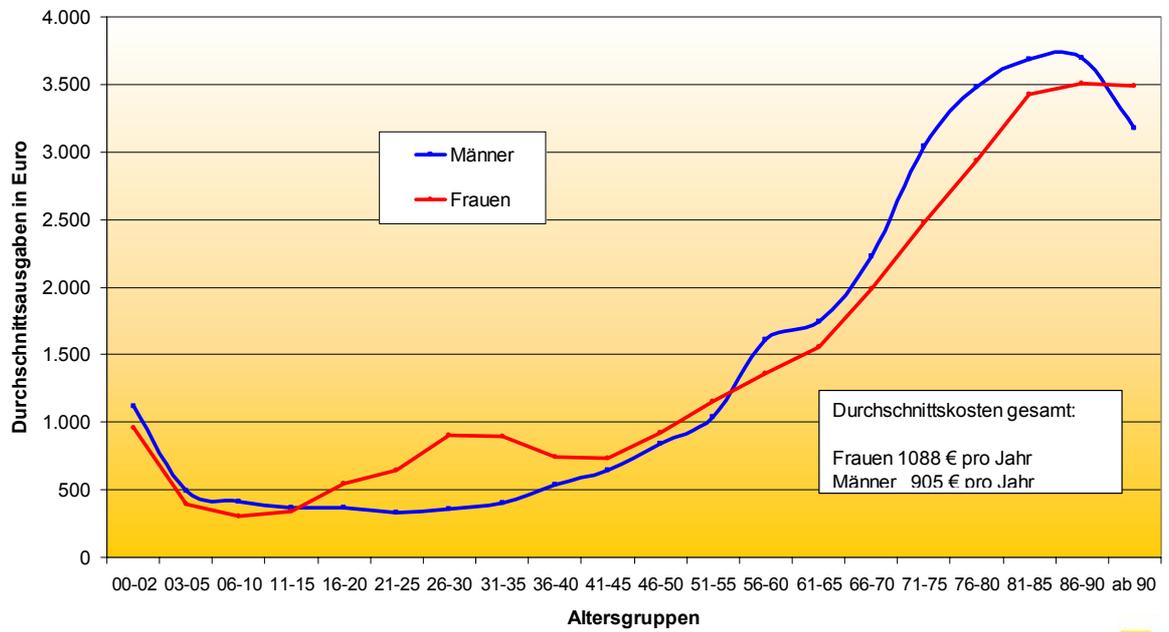
Die Stichproben des BKK Bundesverbandes zeigen, dass zu der Frage der geschlechtergerechten Verteilung von Krankheitskosten der Forschungsstand in Deutschland bisher sehr defizitär ist, obwohl die Klärung dieser Frage gesundheitsökonomisch und versorgungspolitisch bedeutsam ist. So fehlen nach Aussage des BKK Bundesverbandes differenzierte Analysen zu einzelnen Krankheitsgruppen und Versorgungsbereichen (z. B. Prävention oder Pflege). Auch werden die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung nicht geschlechtsspezifisch analysiert.

Vor diesem Hintergrund bittet die GFMK die Bundesregierung

- die derzeitige Tarifgestaltung in der privaten Krankenversicherung (PKV) im Hinblick auf ihre Geschlechtergerechtigkeit zu überprüfen und
- im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu prüfen, welche Daten erforderlich und zugänglich sind und auch erhoben werden können, um die Kosten geschlechterdifferenziert darstellen zu können und damit eine geschlechtergerechte Tarifgestaltung in der privaten Krankenversicherung zu ermöglichen. Von Interesse für die unterschiedlichen Gesundheitskosten wären insbesondere:
  - Kosten, die durch Schwangerschaft und Geburt entstehen
  - geschlechtsspezifische Altersfaktoren
  - Auswirkungen familiärer Unterstützungsleistungen von Frauen
  - Auswirkungen des bei Frauen früher einsetzenden Rechtsanspruchs auf Früherkennungsmaßnahmen.



### Durchschnittsausgaben 2001 im Geschlechtervergleich



15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

## Strukturreform des Versorgungsausgleichs nach Scheidungen

Die 15. GFMK bittet das Bundesministerium der Justiz, das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ zu gestalten. Die GFMK spricht sich insbesondere dafür aus:

1.
  - a. Den Versorgungsausgleich unter dem Gesichtspunkt eines gerechten Ausgleichs der während einer Ehe erworbenen Ansprüche durchzuführen (Teilhabegerechtigkeit).
  - b. Den Versorgungsausgleich in zwei Gruppen durchzuführen, wobei zu Gruppe 1 die Regelsicherungssysteme (GRV, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung und dergl.) gehören und in Gruppe 2 die Anrechte ausgeglichen werden, die der ergänzenden Altersvorsorge zuzurechnen sind (Betriebsrenten, „Riesterprodukte“, und ähnliches). Voraussetzung ist eine Durchführung des Versorgungsausgleichs, die eine gleiche Bewertung der Versorgungsanswartschaften der Ehegatten sicherstellt. Im Hinblick darauf ist die Einbeziehung der Anwartschaften der Gruppe 2 in das Abänderungsverfahren sorgfältig zu prüfen.
  - c. Die Zuständigkeit für den Versorgungsausgleich weiterhin bei den Familiengerichten zu belassen.
  - d. Über den Versorgungsausgleich soll im Entscheidungsverbund entschieden werden, damit im Zeitpunkt der Ehescheidung auch der Versorgungsausgleich möglichst abschließend geregelt wird. Aus Sicht der GFMK bedarf allerdings diese Empfehlung im Gesetzgebungsverfahren einer besonderen Prüfung, weil sich bereits jetzt feststellen lässt, dass sich die Ansprüche aufgrund des Altersvermögensgesetzes und des Alterseinkünftegesetzes der Höhe nach zum Zeitpunkt der Scheidung nur schwer ermitteln lassen.
2. Die 15. GFMK bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Vorgriff auf die Strukturreform des Versorgungsausgleichs auf allgemein geschlechtergerechte Tarife in der privaten Versicherungswirtschaft hinzuwirken, um die Ermittlung individueller Kapitalwerte zu erleichtern.
3. Bedenken hat die 15. GFMK gegen die Empfehlung der Kommission, dass der Versorgungsausgleich künftig bei Ehen von bis zu drei Jahren Dauer ausgeschlossen werden soll, weil auch bei kurzer Ehedauer die Entstehung

maßgeblicher Anwartschaften möglich ist (allein in der gesetzlichen Rentenversicherung kann ein Ausgleichsbetrag von ca. 78 € entstehen). Insoweit sollte geprüft werden, ob in Härtefällen eine Ausnahmeregelung sinnvoll ist.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

## **Soziale Sicherung von Minijobberinnen**

In einem von der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft in Auftrag gegebenen Gutachten über die „Aspekte der Entwicklung der Minijobs“ hat das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung im November 2004 dargelegt, dass nur 10% der im Rahmen der Studie repräsentativ befragten geringfügig Beschäftigten von der Möglichkeit der freiwilligen Aufstockung von Rentenbeiträgen Gebrauch machen und dass fast 20% diese Möglichkeit nicht kennen.

Geringfügig Beschäftigte, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt, haben die Möglichkeit, diesen Pauschalbeitrag auf den vollen Pflichtbeitrag zu ergänzen und damit ihre Rentenanwartschaften zu erhöhen. Diese Pflichtbeiträge dienen gleichzeitig der Erfüllung der versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen. Sie können deshalb entscheidend für den Zugang zu bestimmten Leistungen oder Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung sein (Rehabilitation, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, vorgezogene Altersrenten, Höherbewertung von Kinderberücksichtigungszeiten).

Gerade für geringfügig beschäftigte Frauen mit Patchwork-Biografien ist die freiwillige Aufstockung von Rentenbeiträgen eine Möglichkeit, eine höhere Altersrente zu erzielen. Weil durch die Aufstockung der Pauschalbeiträge gleichzeitig eine eigenständige Förderberechtigung im Rahmen der Riester-Rente entsteht, lässt sich einer Altersarmut eher vorbeugen. Umso bedauerlicher ist die Tatsache, dass viele Betroffene nur unzureichend über dieses sozialpolitische Instrument und dessen Vorteile informiert sind.

In Anbetracht der Tatsache, dass zum Jahresanfang 2005 nach offiziellen Angaben der Minijob-Zentrale mittlerweile rund 6,9 Millionen Menschen in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen standen und hiervon etwa 4,4 Millionen Beschäftigte ausschließlich geringfügig entlohnt tätig waren, wie aus dem Wochenbericht 34/04 des DIW Berlin zu entnehmen ist, muss dafür Sorge getragen werden, dass alle Beschäftigten umfassend über die ihnen zustehenden Rechte informiert werden.

Insofern hält die GFMK eine gezielte Information von Betroffenen durch die Minijob-Zentrale, z.B. in Form einer Versendung von Informationsflyern an Personen, die nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, für geboten.

Die GFMK bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Minijob-Zentrale geringfügig Beschäftigte, die nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichten,

gezielter auf ihre Rechte hinweist. Sie sind eingehend darüber zu informieren, dass bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit aus den Pauschalbeiträgen normale Pflichtbeitragszeiten entstehen, die zur Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen für die Renten ( einschließlich des Aufbaus und der Erhaltung des Anspruchs auf eine Erwerbsminderungsrente ) beitragen und dass hierdurch auch Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation erworben werden.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

### **Perspektiven für eigenständige Alterssicherung von Frauen**

Die demographische Entwicklung stellt die sozialen Sicherungssysteme vor die Aufgabe, durch sozial gerechte Reformen den geänderten Lebensverhältnissen in Deutschland Rechnung zu tragen.

Für die gesetzliche Rentenversicherung und den damit untrennbar verbundenen Generationenvertrag bedeutet jede Reform eine Weichenstellung, die sich in ihrer ganzen Tragweite erst in den nächsten Jahrzehnten auswirken wird.

Entscheidungen über Rentenansprüche bestimmen das gesamte Rentenalter und sind für Menschen nach Ablauf ihres Erwerbslebens von existenzieller Bedeutung. Dies erfordert eine sorgfältige und verantwortungsbewusste Herangehensweise, die in besonderem Maße auch den unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern Rechnung tragen muss.

Die gesetzliche Rentenversicherung mit ihren solidarischen Prinzipien stellt unverzichtbar die wichtigste Säule der Altersversorgung dar. Eine zukünftige Reform der gesetzlichen Rentenversicherung sollte darauf ausgerichtet sein, durch geeignete Steuerungsinstrumente die eigenständige Alterssicherung von Frauen existenzsicher zu machen und die abgeleiteten Rentenansprüche entsprechend abzuschmelzen.

Die GFMK bittet die Bundesregierung, diese Aspekte in ihre generellen Reformüberlegungen einfließen zu lassen.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

**Gewährung von Leistungen zur medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für  
Mütter und Väter gemäß den §§ 24 und 41 SGB V**

Die GFMK bittet die Bundesregierung bei der Analyse der bevorstehenden Berichte der Spitzenverbände der Krankenkassen über die Umsetzung der §§ 24 und 41 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) zu prüfen, ob und inwieweit ein Rückgang von Kurbewilligungen bei den Mutter-Kind-Kuren und Vater-Kind-Kuren zulasten der Betroffenen zu verzeichnen ist.

Um die Analyse auf aussagekräftiges Datenmaterial stützen zu können, sollen die Zahlen der Kuranträge, der Bewilligungen und der angetretenen Kuren ausgewiesen werden.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

### **Gleichstellungspolitische Weiterentwicklung des SGB II**

Die GFMK bittet die Bundesregierung, bei einer Novellierung des SGB II einige gleichstellungspolitisch wesentliche Aspekte zu überarbeiten, die sich in der bisherigen Umsetzung als konkretisierungs- oder regelungsbedürftig erwiesen haben. Dazu gehören folgende Punkte:

1. Es ist vorzusehen, dass jeder erwerbsfähigen Person ein Eingliederungsvertrag angeboten werden muss und nicht nur soll, damit eine individuell angemessene, zielgruppen- und problemorientierte Förderung auch bei denen erfolgt, die Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Erwerbsfähigen sind.
2. Förderung bei der Wiedereingliederung ist auch denen zu gewähren, die ein Kind unter drei Jahren betreuen, sofern sie ausdrücklich wünschen, bereits dann erwerbstätig zu werden.
3. Die Träger der Grundsicherung sollen gleichstellungspolitische Kompetenz einbeziehen.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

## **Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Umsetzung des SGB II**

Die GFMK bittet die Träger der Grundsicherung, im Rahmen der Umsetzung des SGB II auf eine an Chancengleichheit orientierte Ausgestaltung hinzuwirken.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Regelung, dass mit jeder erwerbsfähigen Person einer Bedarfsgemeinschaft eine eigene Eingliederungsvereinbarung geschlossen werden soll, ist konsequent umzusetzen. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind unabhängig davon zu gewähren, ob die Person bisher wegen Kindererziehung oder Pflege dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stand oder andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Förderung erhalten.
2. Für die mit dem Fallmanagement beauftragten Fachkräfte bei den Trägern der Grundsicherung ist eine gendergerechte Qualifizierung durchzuführen.
3. Zur arbeitsmarktlichen Integration von Frauen mit aufsichtspflichtigen Kindern sind ausreichende Möglichkeiten für Kinderbetreuung sicherzustellen. Die organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Grundsicherung und den für Tageseinrichtungen und –pflege Verantwortlichen ist zu gewährleisten.
4. Zur arbeitsmarktlichen Integration besonderer Zielgruppen sind geschlechtsspezifische Angebote zu konzipieren und durchzuführen.
5. Die Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung sind als Bausteine einer individuellen Integrationsplanung so zu gestalten, dass Geschlechtergerechtigkeit erreicht und nicht die geschlechtsspezifische Segregierung des Arbeitsmarktes verfestigt wird. Das Gebot der Zusätzlichkeit ist strikt zu beachten.
6. Die Träger der Grundsicherung sollen gleichstellungspolitische Kompetenz einbeziehen.
7. Die geschlechtsdifferenzierte Sichtweise muss zu einem zentralen Bestandteil der Steuerung und damit auch des Controllings im SGB II werden. Daher ist die Vorlage geschlechtsdifferenzierter Daten und gleichstellungsorientierter Auswertungen und Konzepte erforderlich.

8. Die Ausschreibungen für Leistungen im Bereich psychosoziale Beratung und Dienste sind geschlechterdifferenziert, zielgruppengerecht und problemorientiert zu formulieren.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

### **Geschlechterdifferenzierte Evaluierung der Hartz-Gesetze**

Die GFMK bittet den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, seine bisherigen Ansätze zu einer geschlechterdifferenzierten Evaluierung und Wirkungsforschung der vier Gesetze zur Modernisierung des Arbeitsmarktes (Hartz I – IV) noch zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Aus dem Zwischenbericht zur Evaluation Hartz I – III und den Überlegungen zur Ausschreibung von Evaluierung und Wirkungsforschung zu Hartz IV ergeben sich insbesondere folgende Anregungen:

1. Es ist auch zu untersuchen, ob und inwieweit die Beauftragten für Chancengleichheit, ggf. auch die kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsbeauftragten in die Umsetzung der Gesetze einbezogen wurden.
2. Der Erfolg der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist nicht nur nach sechs Monaten zu überprüfen, sondern erneut ein Jahr nach Maßnahmenende.
3. Zu untersuchen ist nicht nur die geschlechterdifferenzierte Nutzung und Wirkung der einzelnen Förderinstrumente, sondern auch die dem Maßnahmenereinsatz vorausgehende, traditionell deutlich geschlechterdifferenzierte Maßnahmenauswahl und der Vermittlungserfolg.
4. Soweit der Einsatz von Maßnahmen des SGB III auch im Kontext des SGB II beobachtet wird, ist er für alle Arten der Träger der Grundsicherung zu untersuchen und separat vom Einsatz im Rahmen des SGB III darzustellen.
5. Die erhobenen geschlechterdifferenzierten Daten sind auch im Ost-West-Vergleich zu betrachten.
6. Untersuchungsergebnisse für Frauen und Männer sind zielgruppenorientiert aufzugliedern, bei Frauen insbesondere mit Blick auf Berufsrückkehrerinnen, Mütter, Alleinerziehende, Ehefrauen, Migrantinnen, Frauen mit Behinderung, ältere Frauen.
7. In Bevölkerungsbefragungen sind nicht nur bisherige Kunden der Arbeitsagentur anzusprechen, sondern auch die potenziellen Kunden, insbesondere die sog. „stille Reserve“.

8. Individuelle Erwerbsbiographien sind nicht allein nach empfangenen Leistungen und Maßnahmen der Arbeitsförderung zu analysieren, sondern auch in Bezug auf Unterbrechungszeiten, insbesondere wegen Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen und Krankheit.

9. Untersuchungen zum SGB II müssen neben den leistungsbeziehenden Personen auch die Bedarfsgemeinschaften und die Rolle der Leistungsbeziehenden darin zum Gegenstand der Betrachtung machen.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

**Vermittlung und Förderung von Nichtleistungsbeziehenden und  
Berufsrückkehrerinnen im SGB III**

Die GFMK bittet den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie die Bundesagentur für Arbeit sicherzustellen, dass die im SGB III für eine Reintegration in den Arbeitsmarkt vorgesehenen Leistungen wie Beratung, Vermittlung und Förderung auch den Personen aktiv angeboten werden, die nach dem Bezug von Lohnersatzleistungen mangels Bedürftigkeit keine Geldleistungen nach dem SGB II (ALG II) mehr erhalten können.

Das Gleiche gilt für den Personenkreis der Berufsrückkehrerinnen. Die GFMK bittet die Bundesagentur für Arbeit sicherzustellen, dass sogenannte Nichtleistungsbeziehende im Zusammenhang mit dem ablehnenden Bescheid über die beantragte Leistung darüber informiert werden, dass sie weiterhin Anspruch auf Beratung und Vermittlung haben und ihre Integration in den Arbeitsmarkt durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden kann.

Der Integrationserfolg für Nichtleistungsbeziehende und Berufsrückkehrerinnen und die Beteiligung an den Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung sind statistisch nach Geschlecht differenziert auszuweisen.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

### **Hochschulranking**

Die 15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Ländern, im Wissenschaftsrat darauf hinzuwirken, dass die Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Männern insbesondere durch Gender Mainstreaming in die "Empfehlungen zu Rankings im Wissenschaftssystem" und hierbei insbesondere auch beim Forschungsrating konsequent einbezogen wird.

Die 15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Hochschulrektorenkonferenz (HRK), dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) zu empfehlen, künftig in dessen Rankings durchgängig Chancengleichheit vor allem auch durch Gender Mainstreaming zu integrieren.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

## **Rechte und Schutz von Mädchen und Frauen mit Behinderung**

### 1. Die GFMK bittet die Bundesregierung

- bei der Fortschreibung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen die besondere Situation von Mädchen und Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen, geeignete Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen in Kooperation mit der Behindertenhilfe zu entwickeln und für deren rasche Umsetzung Sorge zu tragen. Insbesondere Menschen, die in Heimen leben, sind besonderen Risiken ausgesetzt. Dazu sind Maßnahmen in den Aktionsplan der Bundesregierung aufzunehmen, die das Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstverteidigung von Menschen mit Behinderungen stärken und somit gewalttätigen sexuellen Übergriffen vorbeugen.
- die beim BMFSFJ angesiedelte Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“ um Expertinnen zu den Themen Gewalt gegen Menschen mit Behinderung sowie Behindertenpolitik zu erweitern;
- sich dafür einzusetzen, dass in die zukünftige „UN – Konvention zum Schutz und der Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen“ Ausführungen über die Lebenssituation von Frauen mit Behinderung, Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen sowie Grundsätze des Gender Mainstreaming aufgenommen werden.

### 2. Die GFMK begrüßt die Überlegungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes, bei der Reform der Polizeilichen Kriminalstatistik das Merkmal der Behinderung aufzunehmen und bittet die Innenministerkonferenz

- darauf hinzuwirken, die Polizeiliche Kriminalstatistik bundeseinheitlich zu erweitern und das Merkmal „Behinderung“ getrennt nach Geschlechtern in die Geschädigtenspezifik aufzunehmen.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

**Frauenpolitische Auswirkungen der geplanten EU-Richtlinie „Dienstleistungen im Binnenmarkt“**

Die GFMK bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass eine geschlechterspezifische Folgenabschätzung des Entwurfs der sog. Dienstleistungsrichtlinie [KOM (2004)0002] gemäß der Gender Mainstreaming-Strategie durchgeführt wird, der eine empirische Branchenuntersuchung zugrunde gelegt werden sollte.

I.

Die Diskussion über den Richtlinienvorschlag in den vergangenen Monaten in den Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass dieser in der vorliegenden Form nicht zustimmungsfähig ist. Die EU-Kommission hat aufgrund zahlreicher Interventionen Bereitschaft zur Überarbeitung signalisiert.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind insbesondere folgende Prüfungen erforderlich:

1. Eine detaillierte Prüfung der **Auswirkungen des Herkunftslandprinzips** auf Frauen ist erforderlich. Da überwiegend Frauen im Dienstleistungssektor beschäftigt sind, ist zu befürchten, dass sich die Minderung der Qualitäts-, Sozial- und Arbeitsstandards vor allem auf Arbeitsverhältnisse von Frauen negativ auswirken wird. Das prognostizierte **Absinken des allgemeinen Lohnniveaus** würde sich für Frauen in besonderem Maße auswirken, da sie in der Regel durchschnittlich geringere Löhne beziehen als die männlichen Beschäftigten.

Nationale Standards können künftig auf einfachste Weise - etwa durch Sitzverlagerung der Unternehmen - unterlaufen werden. Dies würde zu einem verstärkten **Standortwettbewerb** führen. Hiervon wären Frauen in besonderem Maße betroffen, da sie in Ausübung ihrer Erziehungs- und Pflegeverantwortung zumindest partiell oft weniger mobil und flexibel sind.

2. Die zu erwartende geringere Kontrolle der Dienstleistungserbringer wird eine erhebliches Absinken der Umwelt- und Qualitätsstandards bewirken. Dieses Risiko wird durch den Richtlinienentwurf einseitig auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt.

Hier wäre zu prüfen, ob diese Einbuße des **Verbraucherschutzes** sich stärker negativ auf Frauen auswirken wird, da sie erfahrungsgemäß weniger oft den Klageweg beschreiten und andere Wege der Konfliktlösung suchen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen dass, es gerade im Hinblick auf den Schutz vor Diskriminierungen unzumutbar ist, die Opfer z.B. von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts an Gerichte oder Institutionen in anderen Mitgliedstaaten zu verweisen, nur weil der Dienstleistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat stammt.

3. Aus frauenpolitischer Sicht sind Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie herauszunehmen. Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, Leistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere **Gesundheits- und Pflegedienstleistungen** in eigener Verantwortung zu regeln.

Zum einen sind hiervon Frauen in besonderem Maße betroffen, weil ihnen mehrheitlich die Aufgaben der Betreuung von Angehörigen und der Pflege im Krankheitsfall obliegen. Zum anderen sind es aufgrund der höheren Lebenserwartung vor allem Frauen, die im höheren Alter selbst Pflegeleistungen in Anspruch nehmen.

Aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten heraus sind daher Frauen besonders auf professionelle und qualitativ hochwertige Dienstleistungen in diesem Bereich angewiesen.

Die Gewährleistung einer hohen und standardisierten Qualität, zum Beispiel durch die Anforderung der entsprechenden Berufsqualifikationen, muss in der Richtlinie gesichert werden.

In diesem Zusammenhang sollte es der öffentlichen Hand auch weiterhin möglich sein, Ausgleichszahlungen für die Übernahme von Gemeinwohlverpflichtungen zu leisten.

II.

Die EU-Kommission hat bislang keine geschlechterspezifische Folgenabschätzung des Richtlinienentwurfs durchgeführt. Gemäß der Gender Mainstreaming-Strategie sollten die entsprechenden statistischen Daten ermittelt und die Auswirkungen auf Frauen und Männer durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 2 EG-Vertrag).

Die GFMK hält es insbesondere für unverzichtbar, die geschlechterspezifischen Folgen des Richtlinienentwurfs anhand einer empirischen Branchenuntersuchung zu analysieren.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

### **Gender Mainstreaming in der Strukturförderung nach 2006 weiterentwickeln**

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der Europäischen Kommission und bei den Verhandlungen mit den übrigen Mitgliedstaaten und in der Folge bei der Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland dafür einzusetzen, dass aufbauend auf den Erfahrungen mit der Umsetzung des Gender Mainstreaming in der Förderperiode 2000-2006 für die kommende Förderperiode folgende Punkte verbindlich vereinbart werden:

1. Bereits in den Ex-ante-Analysen für die Programmdokumente der neuen Förderperiode sind geschlechterdifferenzierte kontext- und projektbezogene Indikatoren zu erfassen und auszuwerten. Das schließt eine geschlechtergerechte Quantifizierung der Zielwerte der jeweiligen Indikatoren ein. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei auf die Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie zu legen.
2. Die positiv evaluierten Instrumente und Erfahrungen in der Umsetzung des Gender Mainstreaming insbesondere im Europäischen Sozialfonds (ESF) sind in der neuen Förderperiode weiter anzuwenden und weiterzuentwickeln.
3. Für die Umsetzung von Gender Mainstreaming im Europäischen Regionalfonds (EFRE) sind die Arbeitshilfen und Instrumente konsequent weiter zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die Doppelstrategie des Gender Mainstreaming ist fortzusetzen: Neben der geschlechtergerechten Gestaltung aller angebotenen Maßnahmen sind weiterhin spezifische Frauenfördermaßnahmen anzubieten.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

### **Geschlechterspezifische Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes**

Die GFMK bittet die Bundesregierung, bei dem in § 43 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz genannten Erfahrungsbericht bzw. den wissenschaftlichen Untersuchungen gemäß § 75 Nr. 4, eine regelmäßige Auswertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes vorzunehmen und insbesondere darauf einzugehen,

- wie sich der Zugang von Frauen und der Erfolg beim Abschluss von Integrationskursen gestaltet haben
- in welcher Weise sich die Regelungen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgewirkt haben (Ergebnisse der Fallbearbeitung).

**15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin**

**Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“**

Die Arbeitsgruppe der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen, -senatoren der Länder (GFMK-AG) „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“ führt ihre Arbeit unter der gemeinsamen Federführung der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein fort.

Die AG hat vorbehaltlich der aktuellen Entwicklung im Bereich Wissenschaft folgende inhaltliche Arbeitsschwerpunkte:

- Implementierung von Gender Mainstreaming an den Hochschulen (NI, BE)
- Entwicklung der weiteren Etablierung der Juniorprofessur (MV, SH)
- Studienkonten- und -gebührenmodelle aus gleichstellungspolitischer Sicht (NW, NI)
- Fortführung des Bund-Länderprogramms „Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre“ (BE)
- Umsetzung der Regelungen zur Studienplatzvergabe in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (NW)

Die AG wird die Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung über die Anwendung der Grundsätze des Gleichstellungsdurchsetzungsgesetzes in den von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen sowie die Vereinbarkeit von Studium, Lehre, Forschung und Familie bewerten und hierzu eine Einschätzung vorlegen.

Die AG hat darüber hinaus folgende Schwerpunkte:

- Erarbeitung von Hinweisen auf Handlungsbedarf in den Ländern aufgrund der achten Fortschreibung des Datenmaterials „Frauen in Führungspositionen“ (Bericht der BLK, H. 122)
- Problematik der Verflechtung von beruflichen Karrieren in Akademikerpartnerschaften (dual career)

Gleichstellungspolitische Aspekte bei der Umsetzung der Exzellenzinitiative

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

**Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“**

Die Arbeitsgruppe hat vorbehaltlich der aktuellen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Begleitung und Bewertung der Arbeitsmarktreform mit besonderem Schwerpunkt der Umsetzung des SGB II (Hessen/Berlin)
- Gender Mainstreaming in den Strukturfonds und in der europäischen Beschäftigungsstrategie unter Einbeziehung der Strukturfonds ab 2007 (Berlin)

Die Koordination und Organisation liegt bei Mecklenburg-Vorpommern.

**15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin**

**Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung von Frauen“**

Die 15. GFMK beschließt den Fortbestand der Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung von Frauen“ unter der organisatorischen Federführung von Niedersachsen.

Die Arbeitsgruppe untergliedert sich in zwei Teilarbeitsgruppen, die folgende inhaltliche Schwerpunkte haben:

**1. Teilarbeitsgruppe "Alterssicherung"**

- die Umsetzung der Reformvorschläge zur Gesetzlichen Rentenversicherung frauenspezifisch zu analysieren und neue Ansätze der Alterssicherung für Frauen für die GFMK aufzubereiten  
(inhaltliche Federführung Hessen)
- die Konsequenzen der Änderungen bei der Zusatzversorgung - VBL - unter frauenpolitischen Gesichtspunkten zu untersuchen  
(inhaltliche Federführung Baden-Württemberg)

**2. Teilarbeitsgruppe "Sicherung im Krankheits- und Pflegefall"**  
(inhaltliche Federführung TH)

- die unterschiedlichen Reformvorschläge zum langfristigen Umbau der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung unter frauenpolitischen Aspekten zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu entwickeln;

die Frage der Schnittstellenproblematik zwischen Kranken- und Pflegeversicherung, insbesondere beim Übergang von der Krankenhausbehandlung zur häuslichen Pflege, weiter zu vertiefen und Lösungsansätze aufzuzeigen.

15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,  
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder  
Hauptkonferenz am 02./03. Juni 2005 in Schwerin

**Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Familienrecht und Familienpolitik“**

Die 15. GFMK beschließt den Fortbestand der Arbeitsgruppe „Familienrecht / Familienpolitik“ unter der organisatorischen Federführung von Bremen.

Die Arbeitsgruppe wird folgende inhaltliche Schwerpunkte haben:

- Erarbeitung einer Stellungnahme zu dem von der Bundesjustizministerin angekündigten Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts;
- die Konzepte zur familiengerechten Steuerklassenkombination unter frauenpolitischen Aspekten zu analysieren und mitzugestalten;
- die Weiterentwicklung des Bundeserziehungsgeldgesetzes unter familien- wie frauenpolitischen Gesichtspunkten zu forcieren;

in Kooperation mit der AG „ Soziale Sicherung“ Vorschläge zur Reform des Versorgungsausgleichs zu erarbeiten.